

§14

(1) Das DAMW gewährleistet, daß die Grundlagen seiner Wirksamkeit, durch die breite Einbeziehung von Werktätigen, insbesondere von hervorragenden Wissenschaftlern und erfahrenen Praktikern sowie durch die Nutzbarmachung vorhandener Kapazität für die Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere seiner Kontrollaufgaben, verbreitert werden.

(2) Zur Sicherung der breiten Einbeziehung der Werktätigen in die Erarbeitung des staatlichen Qualitätsmaßstabes und in die Aufgaben der staatlichen Qualitätsbeurteilung bildet das DAMW als beratende Organe Gutachterausschüsse, die sich aus erfahrenen Fachleuten zusammensetzen.

(3) Zur Nutzbarmachung von Kontroll- und Prüfkapazitäten außerhalb des DAMW ist dieses berechtigt, Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle und der staatlichen Prüfung von Meßmitteln auf Kombinate, Betriebe, wissenschaftlich-technische Zentren, Forschungsinstitute, Hochschuleinrichtungen und andere Stellen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, vor allem in Form der Bildung von Außenstellen auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem DAMW und der übernehmenden Stelle. Erforderlichenfalls kann das DAMW dem Leiter des jeweils übergeordneten Organs Vorschläge, die betreffenden Betriebe usw. zum Abschluß solcher Vereinbarungen mit dem DAMW zu verpflichten.

§15

Das DAMW organisiert in Zusammenarbeit mit anderen Organen und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen die Information sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch auf den Gebieten der Qualitätskontrolle, des Meßwesens und der Erzeugnisgestaltung. Es propagiert durch eine, allseitige Öffentlichkeitsarbeit in Presse, Rundfunk und Fernsehen die Anwendung fortschrittlicher Erfahrungen auf diesen Gebieten.

III.

Leitung

§16

Das DAMW wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzeleleitung geleitet. Er ist für die gesamte Tätigkeit des DAMW persönlich verantwortlich und gegenüber dem Ministerrat informations- und rechenschaftspflichtig.

§17¹

(1) Der Präsident des DAMW ist verpflichtet, die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates in seinem Aufgabenbereich auszuwerten, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung festzulegen, diese zu kontrollieren und neue Probleme rechtzeitig einer Lösung zuzuführen. Er hat eine hohe Staatsdisziplin bei der Durchführung der Beschlüsse zu gewährleisten.

(2) Der Präsident des DAMW erläßt im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches Durchführungsbestimmungen und Anordnungen. Er erläßt für die staatliche Qualitätsbeurteilung und -kontrolle und die staatliche Eichung oder Beglaubigung von Meßmitteln verbindliche Vorschriften und veröffentlicht ihren Erlaß durch Anordnungen im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Präsident des DAMW hat die sich aus der Tätigkeit des DAMW ergebenden Grundprobleme, die einer Entscheidung durch den Ministerrat bedürfen, rechtzeitig mit wissenschaftlich begründeten Lösungsvorschlägen, erforderlichenfalls in der Form von Rechtsvorschriften, dem Ministerrat vorzulegen.

§18

(1) Dem Präsidenten des DAMW stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Vizepräsidenten zur Seite.

(2) Die Vizepräsidenten sind für die ihnen durch den Strukturplan zugewiesenen Bereiche verantwortlich und in diesen Bereichen in allen Angelegenheiten entscheidungs- und weisungsbefugt, soweit sich der Präsident die eigene Entscheidung nicht Vorbehalten hat.

(3) Die Vizepräsidenten sind dem Präsidenten für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§19

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden durch den Ministerrat berufen und abberufen.

(2) Die Begründung und Auflösung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter des DAMW erfolgt durch den Präsidenten oder durch die von ihm damit beauftragten leitenden Mitarbeiter entsprechend den Rechtsvorschriften.

(3) Strukturplan und Stellenplan des DAMW werden nach den geltenden Rechtsvorschriften aufgestellt und bestätigt.

(4) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter im DAMW, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und der Arbeitsablauf im DAMW werden im einzelnen in der Arbeitsordnung des DAMW und in Funktionsplänen festgelegt.

§20

(1) Als beratende Organe für spezielle Gebiete kann der Präsident des DAMW

- a) einen Beirat für Qualitätsentwicklung und -sicherung zur Beratung in Fragen der Nutzung moderner Erkenntnisse auf dem Gebiet der Qualitätssicherungssysteme und der Weiterentwicklung dieser Erkenntnisse